

Rundbrief 1/2021

Liebe Mitglieder,
liebe Mühlenfreundinnen und Mühlenfreunde,

Corona und die damit einhergehenden Einschränkungen belasten uns als Mühlenbetreiber in vielfältiger Form. Neben den eingeschränkten oder wegfallenden menschlich-persönlichen Begegnungen, wofür die Mühlen ganz besonders stehen, sind es auch ausfallende Einnahmen aus Veranstaltungen, Öffnungstagen, Verkauf von Müllereiprodukten usw., die die Trägervereine und auch die gewerblich genutzten Wind- und Wassermühlen zunehmend mit Sorge umtreiben... Allgemeine und notwendige bauliche Unterhaltungsmaßnahmen müssen finanziert werden. An Restaurierungen und Zukunftsinvestitionen ist zur Zeit kaum zu denken. Nachstehend möchten wir Sie auf drei Förderprogramme des Bundes aufmerksam machen, die für gemeinnützige Organisationen und Unternehmen im Tätigkeitsfeld historische Mühlen relevant sind:

1. Programm Neustart Kultur_ Programmteil „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft“
2. Programm „Förderung landwirtschaftlicher Museen in ländlichen Räumen“
3. CORONA-ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

1. Programm Neustart Kultur_ Programmteil „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft“ -Antragsfrist bis 30.4.2021

Der Deutsche Verband für Archäologie e.V. (DVA) koordiniert als Partner des Programmteils „Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) die Fördergelder für Heimatmuseen, private Museen, Ausstellungshäuser und öffentlich zugängliche Gedenkstätten. Gefördert werden **investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen von Kultureinrichtungen** (ortsfeste und kulturelle Träger mit dezentralen Aktivitäten) sowie im Rahmen von Festivals und anderen kulturellen Veranstaltungen, die zur nachhaltigen Reduktion von Ansteckungsgefahren (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) in deren öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereichen erforderlich sind, sowie projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

Förderfähige Maßnahmen (Beispiele):

- Einbau von Schutzvorrichtungen (z.B. Schutzscheiben an Kassen, Garderoben, Proberäumen, Arbeitsplätzen usw.)
- Optimierung der Besuchersteuerung vor und in der Einrichtung. Dazu zählen beispielweise die Umstrukturierung von Einlasskontrollen und der Wegeführung bzw. Personenleitsysteme wie auch ggf. der Umbau, die Erweiterung oder der Ersatz von Ausstattungsgegenständen, z.B. feste Bestuhlung und Bühne, die Anpassung von Ausstellungen zur Schaffung einer neuen Wegführung; die Umgestaltung von Ausstellungen zur Schaffung größerer Abstandsflächen und zum Aufenthalt von Kleingruppen
- Erstellung und Veröffentlichung von Hinweisen v.a. für Besucher vor und in der Einrichtung (z.B. Informationen, Aushänge, Beschilderungen und sonstige Visualisierungen)
- Anschaffung von Technik und Ausstattung für Open-Air-Veranstaltungen und dezentralen Einsatz, mobile Formate
- Maßnahmen zum Ausbau der eigenen IT-Infrastruktur (z.B. Telefon- und Videokonferenz-Technik; Laptops und sichere Internet-Lösungen für „Mobiles Arbeiten“)
- Technische und sonstige Ausstattung und Anwendungen einschließlich Programmierung (z.B. bargeldlose Kassensysteme, Online-Ticketing-Systeme ggf. mit Termin-/Platzvergabe-Tool, Lautsprecher-Anlagen, digitale Präsentations-, Veranstaltungs- und Bühnentechnik, Audioguides, App-Techniken, marktunabhängige Streamingdienste)
- Beschaffung von Reinigungs- und Infektionsschutzausstattung inkl. Bedarf an Desinfektionsmitteln, Einweg-Handschuhen und Mund-Nasen-Bedeckungen
- Modernisierung und Einbau von sanitären Einrichtungen
- Klima- bzw. Belüftungssysteme inkl. entsprechender Filteranlagen

- Pandemiebedingt notwendige Erweiterung oder Veränderung der Nutzflächen für Publikum, Künstler und Verwaltung/Organisation



MUSEUM FÜR DRUCKKUNST LEIPZIG MACHT SICH FIT FÜR DIE ZUKUNFT

Ankauf von Reinigungsmitteln, die Anschaffung von 3 Notebooks mit Software fürs Homeoffice, die Beschaffung und Programmierung von 20 Media-guides mit Kopfhörern sowie 2 Tablets, der Ankauf einer Marketingsoftware, die Ertüchtigung der Klimaanlage im 1.OG und 3. OG. Ziel des Projekts ist es, die multimediale Vermittlung zu professionalisieren, das Marketing und Klimatisierung der Räume zu verbessern sowie die Arbeit im Homeoffice zu erleichtern.

- Museum für Druckkunst Leipzig
- 04229 Leipzig
- www.druckkunst-museum.de
- Förderung in Höhe von 93.150 €



SÄCHSISCHES BRAUEREIMUSEUM RÜSTET AUF

Historische Brauerei eine der bedeutendsten Sehenswürdigkeiten in der Region. In eindrucksvoller Weise stellt das Sächsische Brauereimuseum Rechenberg die über 460-jährige Geschichte der Brauerei und den gesamten Prozess der traditionellen Bierherstellung – von den Rohstoffen bis zum fertigen Produkt – dar. Gefördert werden der Einbau von Schutzvorrichtungen in den Ausstellungsräumen, Kassen- und Sanitärbereich, die Aufstellung von Hinweisschildern, die Einführung einer kontaktlosen Selbstführung zzgl. Ausbau der IT-Infrastruktur, die Anschaffung von Infektionsschutzsachmitteln, den Ausbau der Belüftungssysteme sowie die Erstellung von Printmitteln und Anpassung des Webportals. Ziel des Projekts ist es, das Hygienekonzept umzusetzen, die Besuchersteuerung zu optimieren, die Museumsinhalte kontaktarm zu vermitteln, die Luftzirkulation zu verbessern sowie das neue Konzept Online und mit Hilfe von Printmedien bekannt zu machen.

- Sächsisches Brauereimuseum
- 09623 Rechenberg-Bienenmühle
- www.rechenberger.com/museumsbrauerei
- Förderung in Höhe von 100.000 €

Antragshinweise unter <https://www.museen-neustartkultur.de/die-foerderung/>

[Häufig gestellte Fragen \(FAQs, Stand 02.03.2021\)](#)

[\(pdf, 253 KB\)](#)

[Kosten- und Einnahmenplan als Excel-Vorlage](#)

[\(xlsx, 48 KB\)](#)

[Kosten- und Einnahmenplan als Excel-Vorlage \(Excel 97-2003\)](#)

[\(xls, 103 KB\)](#)

[Checkliste benötigte Unterlagen](#)

[\(pdf, 90 KB\)](#)

[Fördergrundsätze für den Programmteil 1, Stand 26.02.2021](#)

[\(pdf, 193 KB\)](#)

2. Programm „Förderung landwirtschaftlicher Museen in ländlichen Räumen“ Antragsfrist 01.04.-31.12.2021

Der **Programmteil „Landwirtschaftliche Museen“** im „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen und landwirtschaftliche Museen 2021“ richtet **sich an regionale Museen in ländlichen Räumen mit bis zu 30.000 Einwohnern**, die sich schwerpunktmäßig den Themen Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, Ernährung, Gartenbau, Weinbau oder Fischerei widmen. Diese Einrichtungen können jeweils bis zu 50.000 Euro beantragen, um Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen durchzuführen. Ziel ist die Stärkung des Kulturerbes und der kulturellen Identität in ländlichen Gebieten. Der Eigenanteil beträgt mindestens 25% der Gesamtkosten.

Das **Förderprogramm unterstützt regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten in Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohnern** beim Betrieb Ihrer Einrichtung und bei der Weiterentwicklung Ihres kulturellen Angebots. Ziel ist die Stärkung des Kulturerbes und der kulturellen Identität in ländlichen Gebieten. Einrichtungen können bis zu 25.000 Euro Fördermittel beantragen, um Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen durchzuführen. Der Eigenanteil beträgt mindestens 25% der Gesamtkosten.

Gefördert werden

- Heimatmuseen mit archäologischen bzw. historischen Sammlungen
- Heimatstuben und vergleichbare Dritte Orte
- Orts- oder Stadtmuseen
- Öffentlich zugängliche Sammlungen im Privatbesitz, wie etwa in Burgen und Schlössern
- Freilichtmuseen, archäologische Parks und vergleichbares
- Archäologische Stätten und Bodendenkmale
- Öffentlich zugängliche Baudenkmale mit Fundpräsentation bzw. Vermittlungskonzept

FAQ's im Detail:

Worum geht es?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert im Jahr 2021 in Zusammenarbeit mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) regionale landwirtschaftliche Museen mit Mitteln aus dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE). Die Förderung wird als Programmteil „Landwirtschaftliche Museen“ im Rahmen des „Soforthilfeprogramms Heimatmuseen und landwirtschaftliche Museen 2021“ durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt durch den Deutschen Verband für Archäologie e.V. (DVA) in Kooperation mit dem Deutschen Museumsbund e. V. (DMB).

Wer kann sich bewerben?

Die Fördermaßnahme richtet sich an regionale landwirtschaftliche Museen in Städten und Gemeinden mit bis zu 30.000 Einwohnern oder Orten mit ländlichem Charakter. Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. GmbH, Vereine, Körperschaften und Stiftungen). Natürliche Personen und Personenhandelsgesellschaften sind nicht antragsberechtigt.

Welche Einrichtungen werden gefördert?

Förderfähig sind Einrichtungen, die sich schwerpunktmäßig den Themen Landwirtschaft, Landtechnik, Lebensmittelproduktion, Ernährung, Gartenbau, Weinbau oder Fischerei widmen, insbesondere:

- Museen, einschließlich Freilichtmuseen und archäologische Museen
- Öffentlich zugängliche Sammlungen im Privatbesitz
- Öffentlich zugängliche Bauten, z.B. Bauernhäuser und Mühlen.

Wann kann man sich bewerben?

Anträge können ab dem 1. April 2021 gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bearbeitet. Das Auswahlverfahren endet, wenn die verfügbaren Mittel (insgesamt 2 Mio. Euro) vergeben sind, spätestens jedoch am 31.12.2021.

Wie kann man sich bewerben?

Die Anträge und Anlagen müssen über das Förderportal www.dva-soforthilfeprogramm.de des Deutschen Verbandes für Archäologie e.V. (DVA) eingereicht werden.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind hauptsächlich investive Maßnahmen zu folgenden Förderzwecken:

- Verbesserung der Barrierefreiheit
- Brandschutz
- Erhalt von und Zugang zu Bauten und Bodendenkmälern
- Erhalt von Ausstellungsräumen
- Ausstellungsmodernisierung
- Digitale Sammlungsaufbereitung
- Anschaffungen für Verwaltung und Organisation
- Anschaffungen zur Durchführung von Veranstaltungen
- Nutzflächenerweiterung
- Anschaffungen für die Vermittlung von Ausstellungsinhalten.

Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden

- Forschungsprojekte,
- dauerhafte Personalkosten oder Investitionen, die keinen nachhaltigen Mehrwert für die jeweilige Einrichtung haben,
- Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der baulichen Substanz darstellen,
- Maßnahmen ohne kulturhistorischen Bezug,
- der Kauf eines Grundstücks oder eines Gebäudes.

Wie hoch ist die Förderung?

- Förderfähig sind 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. 25 Prozent sind durch Eigen- oder Drittmittel einzubringen. Die Zuwendung beträgt maximal 50.000 €
- Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt.
- Der Förderzeitraum endet für alle Zuwendungsempfänger spätestens am 31. 12.2021.

Weitere Informationen

Das BMEL finanziert den Programmteil zu „landwirtschaftlichen Museen“ mit 2 Millionen Euro. Die BKM hat den Programmteil zu „Heimatismuseen“ in 2020 mit 2,5 Millionen Euro gefördert und setzt diesen ab 2021 mit 1,5 Millionen Euro fort - die Ausschreibung ist seit 1. März 2021 veröffentlicht. Die Höhe der gesamten Förderung für Heimat- und landwirtschaftliche Museen im Programm „Kultur in ländlichen Räumen“ aus Mitteln des Bundesprogramms ländliche Entwicklung (BULE) in den Haushaltsjahren 2020-22 beträgt somit insgesamt 6 Mio. Euro.

Registrieren und Antrag einreichen über <https://www.dva-soforthilfeprogramm.de/>

[Infos und Antragsmöglichkeit zum "Soforthilfeprogramm landwirtschaftliche Museen 2021"](#)

[BMEL - Pressemitteilungen - Unterstützung landwirtschaftlicher Museen in ländlichen Räumen](#)

[BMEL - Freizeit + Kultur - Neues Programm für landwirtschaftliche Museen gestartet](#)

3. CORONA-ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III – Antragsfrist bis 31.08.2021

ERWEITERUNG DER ANTRAGSBERECHTIGUNG AUF GEMEINNÜTZIGE VEREINE MIT STEUERPFLICHTIGEM GESCHÄFTSBETRIEB OHNE FEST-ANGESTELLTE MITARBEITER

Entgegen der ursprünglichen, seit Januar 2021 geltenden Fassung der Förderbestimmungen, sind ab sofort

gemeinnützige Vereine mit steuerpflichtigem Geschäftsbetrieb –auch ohne festangestellte Mitarbeiter- als Unternehmen antragsberechtigt für die Corona-Überbrückungshilfe III

Bezugnehmend auf die Ausführungen im sog. FAQ zur Überbrückungshilfe III unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

sind insbesondere folgende Tat-bestände relevant:

Wer bekommt Corona-Überbrückungshilfe III? / Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Grundsätzlich sind Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb¹⁾ aller Branchen²⁾ für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 antragsberechtigt, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. (Fußnoten 1) und 2) sind in den FAQs erläutert).

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 31. Dezember 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine ohne Beschäftigte können auch Ehrenamtliche (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten) als Beschäftigte zählen.

Wie stellen Sie den Antrag?

Anträge können bis zum 31. August 2021 nur über einen Steuerberater, einen Wirtschaftsprüfer, einen Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüfer in elektronischer Form gestellt werden.

Was und wie wird gefördert?

Mit der Überbrückungshilfe werden betriebliche Fixkosten bezuschusst....

Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften. Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Erstattet werden:

- bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei 50 Prozent bis 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch

(Umsatzeinbruch jeweils im Vergleich zum Vergleichsmonat des Jahres 2019). Junge Unternehmen können andere Umsatzzahlen heranziehen (Infos dazu hier).

Wird eine Abschlagszahlung gezahlt?

Antragsberechtigte, die den Antrag über einen prüfenden Dritten stellen, erhalten eine Abschlagszahlung i.H.v. 50 Prozent der beantragten Förderung (maximal 100.000 Euro pro Monat bzw. insgesamt bis zu 800.000 Euro).

Muss ich die Hilfen versteuern?

Bei der Überbrückungshilfe III handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse zu bestimmten Fixkosten, die die Bundesregierung in einem gesonderten Katalog zusammen-gestellt hat.

Es fällt keine Umsatzsteuer an, da der Überbrückungshilfe kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Grundsätzlich ist der Zuschuss in der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuer- sowie Gewerbesteuererklärung als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen. Diese Maßgabe entfällt für gemeinnützige Vereine, sofern die Besteuerungsgrenzen nicht überschritten werden → siehe Maßgaben des individuellen Freistellungsbescheids.

... Ein Praxisbeispiel für eine Antragsstellung...

Der gemeinnützige Wilhelmsburger Windmühlenverein e.V. unterhält auch einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb – Mühlencafé, Backhaus und Veranstaltungen- nur mit Ehrenamtlichen Kräften, also ohne geringfügige oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Er ist damit gemeinnütziges Unternehmen und als solches der Branche „Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen“ zugeordnet. Seine Umsatzeinbußen liegen zwischen 50 bis 60 Prozent, so dass bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet werden können. In der Regel werden in einem zweistufigen Verfahren zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von 50% der beantragten Förderung gewährt.

Die vorstehenden Ausführungen sind vorrangig aus den FAQs der Förderprogramme für einen ersten Überblick zusammengetragen und stellen keine verbindliche Rechtsauskunft der DGM dar. Wir hoffen, dass die vorstehenden Tipps Ihnen hilfreich sein werden, um für Ihre Mühle in Frage kommende Fördermöglichkeiten identifizieren und beantragen zu können. Viel Erfolg!

Beste Grüße und bleiben Sie gesund!

Ihr Vorstand



Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM) e.V.

Gerichtsstand: Amtsgericht Bad Oeynhausen, VR 40877
Finanzamt Minden, SteuerNr.: 335/5780/0876
Bankverbindung: Sparkasse Minden-Lübbecke
IBAN: DE 90 49050101 0040 0646 77, BIC: WELADED1MIN